

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA)

**- Abwassergebührensatzung –
(nachfolgend AGS-ZWA genannt)**

vom 01.12.2025

veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg - Nr. 2/2025 vom 08.12.2025

Satzung
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale und
dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad
Dürrenberg (ZWA)- Abwassergebührensatzung –
(nachfolgend AGS-ZWA genannt)**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S.410), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeite (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S.128), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S.712) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 23.11.2015, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.02.2024 hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 26.11.2025 die nachfolgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung
- § 4 Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht
- § 11 Billigkeitsregelungen
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1 Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

§ 1

Allgemeines

(1)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine zentralen Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen als einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

(2)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt seine Bürgermeisterkanäle und seine Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen als je eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

(3)

Der ZWA Bad Dürrenberg betreibt die Abwasserbeseitigung aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.

(4)

Der ZWA erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren);
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle zur Aufnahme vorgeklärten Schmutzwassers (Bürgermeisterkanalgebühr).
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren)
- d) Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage
 - Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
 - Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - Gebühren für Sonderleistungen

(5)

Der ZWA kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen.

§ 2

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden verbrauchsabhängige zentrale Schmutzwassergebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle werden verbrauchsabhängige Bürgermeisterkanalgebühren erhoben.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben werden verbrauchsabhängige dezentrale Schmutzwassergebühren für abflusslose Sammelgruben (nachfolgend dezentrale Schmutzwassergebühr ASG) erhoben. Der Wasserverbrauch hat dabei dem Abwasseranfall zu entsprechen.

Bei der zentralen Schmutzwassergebühr, der Bürgermeisterkanalgebühr und der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG wird unterteilt in Verbrauchs- und Grundgebühr.

Als Gegenleistung für die Entsorgung des Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden mengenabhängige dezentrale Schmutzwassergebühren für Kleinkläranlagen (nachfolgend dezentrale Schmutzwassergebühren KKA) erhoben. Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird zudem eine Grundgebühr je Kleinkläranlage erhoben.

Im Übrigen erhebt der ZWA Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Sonderleistung).

§ 3 Gebührenmaßstab bei zentraler Abwasserentsorgung

(1)

Die zentrale Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des ZWA Bad Dürrenberg gelangt.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Gebührenbemessungsfläche berechnet.

Die Bürgermeisterkanalgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den Bürgermeisterkanal gelangt.

(2)

Berechnungseinheit für die Schmutzwasser- und Bürgermeisterkanalgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

(3)

Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder den Bürgermeisterkanal gelangt gelten:

- a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und

- durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b. die auf dem Grundstück gewonnene (z.B. in einer Zisterne) oder dem Grundstück in sonstiger Weise, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen), zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, soweit diese in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(4)

Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom ZWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5)

Die Wassermenge nach Abs. 3 hat der Gebührenpflichtige dem ZWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind daher beim ZWA Bad Dürrenberg, entsprechend dem gültigen Preisheft, käuflich zu erwerben. Wenn der ZWA auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(6)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, insbesondere bei:

1. Nutzung von Trinkwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Gartenzähler) geführt werden. Näheres regelt das jeweils gültige Preisheft.
2. Trinkwasser, das bei Rohrbrüchen o.a. nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt ist. Der Grundstückseigentümer hat hierüber entsprechende Nachweise beizubringen.
3. Gewerblicher Nutzung von Trinkwasser, welches aus der gewerblichen Nutzung resultierend nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt (z.B. Bäckereien)

Trinkwasser zur Befüllung von Pools ist nicht absetzbar, da dieses nach dem Wasserhaushaltsgesetz, als belastet gilt und bei der Leerung des Pools in den Schmutzwassers- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden muss

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim ZWA einzureichen.

(7)

Der in Absatz 5 geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zulässig.

(8)

Ist der Einbau eines Wasserzählers wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder wird dies verweigert, auch bei eigenen Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlagen entsprechend Absatz 3b, wird der Gebührenberechnung eine Verbrauchsmenge von 40 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

(9)

Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach Grundstücksfläche, von der aus, unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu dieser Satzung, Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt.

Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt, gelten auch die befestigten Flächen eines Grundstücks, von denen aus das niedergehende Niederschlagswasser infolge des natürlichen Gefälles auf Straßen, Wege oder Plätze mit Straßeneinläufen abgeleitet wird (indirekte Einleitung).

(10)

Bei der Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück ist für die befestigten Flächen eine ausreichende Versickerungsfläche vorzuhalten. Diese richtet sich vor allem nach der Versickerungsfähigkeit des Bodens (k_f -Wert = Durchlässigkeitsbeiwert). Für jedes Grundstück wird die benötigte Versickerungsfläche gesondert ermittelt.

(11)

Sofern der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten aus § 10 dieser Satzung nicht nachkommt, ist der ZWA Bad Dürrenberg berechtigt die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen.

§ 4

Gebührenmaßstab bei dezentraler Abwasserentsorgung

(1)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr ASG wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 (3) bis (8) analog.

(2)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr KKA wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgeföhrt wird. Hierzu gehört auch das für das Absaugen eventuell erforderliche Spülwasser. Maßgeblich ist die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm.

(3)

Bei jeder Entsorgung ist die festgestellte Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend.

(4)

Falls der Grundstückseigentümer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch entstandenen Mehrkosten verpflichtet.

(5)

Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 Gebührensätze

1. Entsorgung von nicht vorgeklärten Schmutzwasser

Die zentrale Schmutzwassergebühr für die Ableitung nicht vorgeklärten Schmutzwassers beträgt **3,98 €/m³** nicht vorgeklärtes Schmutzwasser (Schmutzwasser/ Mischwasserkanal).

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Schmutzwassergebühr **eine Grundgebühr** erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers:

Q 3/4	12,00 € / Monat
Q 3/10	30,00 € / Monat
Q 3/16	48,00 € / Monat
Q 3/25	75,00 € / Monat
Q 3/40	120,00 € / Monat
Q 3/63	189,00 € / Monat
Q 3/100	300,00 € / Monat
Q 3/250	750,00 € / Monat

2. Entsorgung von vorgeklärten Schmutzwasser (Bürgermeisterkanalgebühr)

Die Bürgermeisterkanalgebühr beträgt **0,59 €/m³** vorgeklärtes Schmutzwasser (Bürgermeisterkanal)

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Bürgermeisterkanalgebühr eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt abhängig von der maximalen Durchflussmenge des Wasserzählers

Q 3/4	10,00 € / Monat
Q 3/10	25,00 € / Monat
Q 3/16	40,00 € / Monat
Q 3/25	62,50 € / Monat
Q 3/40	100,00 € / Monat
Q 3/63	157,50 € / Monat
Q 3/100	250,00 € / Monat
Q 3/250	625,00 € / Monat

3. dezentrale Entsorgung

a)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr für die **Entsorgung von Fäkalschlamm** aus der Grundstücksabwasseranlage/Kleinkläranlage (dezentrale Schmutzwasser-gebühr KKA) beträgt **55,17 €/m³** Fäkalschlamm.

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der dezentralen Schmutzwasser-gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus der Grundstücksabwasseran-lage/Kleinkläranlage eine Grundgebühr in Höhe von **50 €/Anlage und Jahr** erhoben.

b)

Die dezentrale Schmutzwassergebühr für die **Entsorgung von Fäkalwasser aus ab-flusslosen Sammelgruben** (dezentrale Schmutzwassergebühr ASG) beträgt **14,32 €/m³** Frischwasserbezug. Diese Gebühr bezieht sich auf eine monatliche Ausfuhr von Fäkalwasser.

Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der dezentralen Schmutzwasser-gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben eine Grundgebühr in Höhe von **12 €/Monat** erhoben.

Jede über die regelmäßige monatliche Ausfuhr hinausgehende Ausfuhr von Fäkalwas-ser wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Näheres regelt die Abwas-serbeseitigungssatzung.

c)

Die Gebühr für die **Sonderleistungen** beträgt

105,00 €/Stunde Reinigungsgebühr

18,36 € zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen über 24 Meter bis 50 Meter

Ab einer Schlauchlänge über 50 Meter wird eine weitere Gebühr in Höhe von **18,36 €** erhoben.

4. Ableitung von Niederschlagswasser

Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt **1,01 €/m²** Gebührenbemessungsfläche/Jahr.

5. Reinigungsgebühr für Fäkalwasser aus mobilen Toiletten

Für die Annahme von **Fäkalwasser aus mobilen Toiletten** beträgt die Reinigungsgebühr **4,48 €/m³** angeliefertes Fäkalwasser.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenschuldner ist der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührenschuldner ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern).

Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümerge meinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergegemeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch den ZWA Bad Dürrenberg veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergegemeinschaft.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 10 Abs. 4), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZWA Bad Dürrenberg anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht bei zentraler Schmutzwasserentsorgung (nicht vorgeklärtes Schmutzwasser) und bei Benutzung der Bürgermeisterkanäle (vorgeklärtes Schmutzwasser) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage bzw. den Bürgermeisterkanal angeschlossen ist und/oder der öffentlichen zentralen Abwasseranlage bzw. dem Bürgermeisterkanal von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss durch den ZWA auf Antrag beseitigt wird.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(2)

Bei der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG entsteht die Gebührenpflicht mit Zeitpunkt des Abwasseranfalls auf dem Grundstück. Sie erlischt, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen und dies dem ZWA schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3)

Bei der dezentralen Schmutzwassergebühr KKA sowie der Sonderleistung entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage des ZWA. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem ZWA schriftlich mitgeteilt wird.

Im Falle der Grundgebühr nach § 5 Ziffer 3a entsteht die Gebührenpflicht mit dem Vorhalten einer betriebsbereiten Anlage zur Zuführung von Abwasser in die dezentrale Anlage („rollender Kanal“).

(4)

Die Gebührenpflicht bei der zentralen Niederschlagswasserentsorgung entsteht, sobald die Entwässerungsanlage des Grundstücks direkt an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Niederschlagswasser indirekt (oberflächlich) zuführt wird.

Sie erlischt mit dem Tag der Anzeige beim Zweckverband (Posteingang), dass eine Einleitung nicht mehr erfolgt.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum bei zentraler Entsorgung, bei Benutzung der Bürgermeisterkanäle, bei dezentraler Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben, bei der Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung aus der Grundstücksabwasseranlage/Kleinkläranlage und der Niederschlagswasserentsorgung ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Die Gebührenschuld der dezentralen Schmutzwassergebühr KKA sowie der Sonderleistung entsteht nach der Vornahme der Entsorgungshandlung.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Die jeweilige Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2)

Bei zentraler Entsorgung sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr, gegenüber dem ZWA Bad Dürrenberg, Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Fällig werden diese zum 15. des jeweiligen Monats. Für die Monate Januar und Dezember entfällt die Abschlagsforderung.

Gleiches gilt für die Festsetzung der Bürgermeisterkanalgebühr, der Niederschlagswassergebühr sowie der dezentralen Schmutzwassergebühr ASG.

(3)

Entsteht die Gebührenpflicht bei zentraler Entsorgung, der Bürgermeisterkanalgebühr und der dezentralen Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine zeitanteilige Grundgebühr zu Grunde gelegt. Im Übrigen wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Schmutzwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum festgesetzt. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem ZWA auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der ZWA den Verbrauch schätzen.

§ 10 **Auskunfts- Duldungs- und Anzeigepflicht**

(1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWA jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)

Der ZWA bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3)

Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der ZWA Bad Dürrenberg zur Festsetzung der Abwassermenge nach § 3 Abs. 3 a die Verbrauchsdaten von dem die Wasserversorgung im Verbandsgebiet betreibenden Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

(4)

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWA sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.

(5)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZWA schriftlich anzugeben. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(6)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem ZWA unverzüglich Mitteilung zu machen.

(7)

Veränderungen innerhalb des Erhebungszeitraumes in der Größe, der gemäß § 3 Abs. 9 für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Gebührenbemessungsfläche, sind binnen 4 Wochen nach Veränderung schriftlich beim ZWA Bad Dürrenberg anzugeben. Die Veränderungen werden vom Tag des postalischen Eingangs der Mitteilung gegenüber dem ZWA Bad Dürrenberg berücksichtigt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den ZWA gemäß Artikel 6 Europäische Datenschutzgrundverordnung zulässig.

(2)

Der ZWA darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen

und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs.2 Nr.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Absatz 5 die Mengenangaben nicht tätigt;
2. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
3. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der ZWA an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 10 Absatz 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 10 Absatz 5 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 10 Absatz 6 die mutmaßliche Erhöhung der Schmutzwassermenge nicht schriftlich anzeigt;
7. entgegen § 10 Absatz 7 die Veränderung der Gebührenbemessungsfläche nicht schriftlich anzeigt; oder
8. in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 10.000,-- geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 01.12.2025


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



ANLAGE 1

ERMITTlung DER GEBÜHRENBEMESSUNGSFLÄCHE FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER

1. bebaute und/oder befestigte Flächen

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
◆ Dachflächen	1,0
◆ begrünte Dachflächen	0,4
◆ Betonflächen, Asphalt	1,0
◆ Verbundpflaster, Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen	0,6
◆ Rasengittersteine	0,1
◆ Sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Splitt- oder Schotterflächen, durchlässige Pflaster- beläge, Schotterrasen, o.ä.)	0,1

2. unbebaute und/oder unbefestigte Flächen (Drainage)

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die angeschlossenen, unbebauten und/oder unbefestigten Flächen werden die im Folgenden genannten drainierten Flächen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986) berücksichtigt:

Drainierte Fläche im m²	Faktor
• bis 600	0,7
• bis 900	0,5
• bis 2.000	0,4
• bis 4.000	0,3
• bis 7.000	0,2
• bis 10.000	0,1